

REDEKER SELLNER DAHS | Leipziger Platz 3 | 10117 Berlin

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg  
Hardenbergstraße 31  
10623 Berlin

– Per beA –

Rechtsanwalt Hartmut Scheidmann  
Rechtsanwalt Alexander Sustal

Sekretariat Olga Nass  
Telefon +49 / 30 / 88 56 65 186  
Telefax +49 / 30 / 88 56 65 99  
scheidmann@redeker.de

Berlin, den 25.08.2023

Reg.-Nr.: 86/003563-23

In der Verwaltungsstreitsache

Bürger für Bürger e. V.  
Oberteuringen

./ gsub - Gesellschaft für soziale  
Unternehmensberatung

- OVG 6 B 6/23 -

bedanken wir uns für die Verlängerung der Frist zur Begründung der Berufung. Für die Beklagte und Berufungsklägerin (im Folgenden nur: „Beklagte“) beantragen wir,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 24.05.2023, Az.: VG 26 K 57/23, aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Unter Aufrechterhaltung unseres gesamten tatsächlichen und rechtlichen Vorbringens im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin begründen wir die Berufung wie folgt: Die Berufung ist zulässig und begründet. Das angefochtene Urteil ist rechtsfehlerhaft. Die Klage ist bereits unzulässig. Dem Kläger fehlt das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis (dazu I.). Zudem ist die Klage unbegründet. Die mit der Klage angegriffenen Bescheide sind

Berlin  
Leipziger Platz 3  
10117 Berlin  
Tel. +49 30 885665-0  
Fax +49 30 885665-99

Deutsche Bank Berlin  
IBAN:  
DE82 1007 0000 0155 0359 00  
BIC: DEUTDE33XXX

Bonn  
Willy-Brandt-Allee 11  
53113 Bonn  
Tel. +49 228 72625-0  
Fax +49 228 72625-99

Brüssel  
172, Avenue de Cortenberg  
1000 Brüssel  
Tel. +32 2 74003-20  
Fax +32 2 74003-29

Leipzig  
Stentzlers Hof  
Petersstraße 39-41  
04109 Leipzig  
Tel. +49 341 21378-0  
Fax +49 341 21378-30

London  
4 More London Riverside  
London SE1 2AU  
Tel. +44 20 740748-14  
Fax +44 20 743003-06

München  
Maffeistraße 4  
80333 München  
Tel. +49 89 2420678-0  
Fax +49 89 2420678-69

Rechtsanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Sitz Bonn  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
AG Essen PR 1947  
UST-ID: DE 122128379

rechtmäßig und verletzen den Kläger und Berufungsbeklagten (im Folgenden nur: „Kläger“) nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch darauf, dass ihm ein Zuschuss zur Weiterführung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung im Landkreis Bodenseekreis mit 1,49 Vollzeitäquivalenten gemäß seinem Antrag vom 18. März 2022 bewilligt wird. Der Kläger wurde von der Beklagten im Zuteilungsverfahren nach § 9 Abs. 2 EUTBV zu Recht als nachrangig gegenüber dem Beigeladenen eingestuft. Der Beigeladene ist kein nachrangig zu berücksichtigenden Leistungserbringer i. S. d. § 1 Abs. 3 EUTBV (dazu II.). Damit war über die Zuschussbewilligung im Zuteilungsverfahren nach § 9 Abs. 2 EUTBV zu entscheiden. Die hiernach getroffene Zuteilungsentscheidung der Beklagten ist rechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere hat die Beklagte den ihr durch § 9 Abs. 2 Nr. 1 EUTBV eingeräumten und einfachgesetzlich fundierten (dazu III.) Beurteilungsspielraum nicht überschritten. Die Zuteilungsentscheidung war demnach rechtmäßig (dazu IV.). Im Einzelnen:

## **I. Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis**

Für die Klage besteht kein Rechtsschutzbedürfnis. Die Bevollmächtigte des Klägers hat in der mündlichen Verhandlung am 10.05.2023 auf Befragen des Gerichts die Absicht zur Durchführung der EUT-Beratung an einem Standort in Friedrichshafen bestätigt und mitgeteilt, dass die bisherigen Beratungsräume in Oberteuringen nicht mehr zur Verfügung stehen, weil der Mietvertrag dafür Ende April 2023 ausgelaufen ist. Dies kann bei der gebotenen objektiven Betrachtung gem. §§133, 157 BGB analog nur dahingehend verstanden werden, dass der Kläger beabsichtigt, seine Beratungstätigkeit in Oberteuringen aufzugeben. Soll die Beratung am beantragten Standort nicht mehr stattfinden, besteht kein Anlass dafür, einen entsprechenden Anspruch im Klagewege durchzusetzen.

Der geschilderte Vortrag ist im Urteilstatbestand bislang nicht reflektiert, weswegen die Beklagte mit Schriftsätzen vom 08.06.2023 und 23.06.2023 Tatbestandsberichtigung beantragt hat. Dass dieser Antrag bislang nicht beschieden wurde, kann nicht zum Nachteil der Beklagten gereichen.

## II. Keine Leistungserbringereigenschaft des Beigeladenen

Der Beigeladene ist kein Leistungserbringer i. S. d. § 1 Abs. 3 EUTBV. Der rechtliche Maßstab, nach dem die Einordnung des Beigeladenen als Leistungserbringer im o. g. Urteil (S. 7 ff.) erfolgte, ist fehlerhaft.

Die Einordnung als Leistungserbringer i. S. d. § 1 Abs. 3 SGB IX setzt voraus, dass eine trägerfinanzierte Leistung i. S. d. SGB IX erbracht wird. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts Berlin im o. g. Urteil (S. 7, 9, 11) ist die bloße Entgeltlichkeit einer solchen Leistung nicht ausreichend. Wie sich aus der Gesetzesbegründung zu § 32 Abs. 1 SGB IX ergibt, soll die EUT-Beratung die „Position der Leistungsberechtigten/Ratsuchenden gegenüber den Leistungsträgern und Leistungserbringern im sozialrechtlichen Dreieck durch ein ergänzendes, allein dem Leistungsberechtigten gegenüber verpflichtetes Unterstützungsangebot stärken“ (BT-Drs. 18/9522, S. 246). Dies impliziert, dass zumindest ein Versicherungsverhältnis zwischen dem Ratsuchenden und einem Sozialversicherungsträger und ein hieraus resultierender Anspruch auf die jeweilige Leistung besteht. Nur in diesem Fall besteht typischerweise das Risiko, dass sich Ratsuchende für die von Berater\*innen empfohlene Leistung entscheiden, weil sie drittfinanziert ist und keine finanzielle Hürde besteht, die sie von der Leistungsanspruchnahme abhalten könnte. Nur dort, wo Leistungen für Sozialversicherungsträger durch Dritte erbracht werden, bestehen erhöhte Ingerenzpflichten gegenüber versicherten Leistungsempfänger\*innen. Ist die Leistung – ungeachtet, ob sie unter das SGB IX fällt – selbstfinanziert, treten Ratsuchende gegenüber Anbieter\*innen von Leistungen und Berater\*innen wie jede andere Privatperson im Rechtsverkehr auf und tragen vergleichbare Risiken. Solche Konstellationen soll die Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX aber nicht erfassen. § 32 Abs. 2 SGB IX ordnet in diesem Zusammenhang konkretisierend an, dass sich das ergänzende Angebot auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach diesem Buch, d. h. dem SGB IX, erstreckt. Aus der Begründung zu § 32 SGB IX folgt, dass es sich hierbei um Leistungen handeln muss, auf die ein Anspruch besteht. Auf S. 246 der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/9522) heißt es, dass die Beratung „im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen erfolgen soll“. Dies lässt darauf schließen, dass mit Leistungen i. S. d. § 32 SGB IX und damit i. S. d. EUTBV nur solche gemeint sind, auf die ein Anspruch besteht. Ob dies der Fall ist, ist einzelfallabhängig für den konkreten Leistungsanbieter/Berater zu entscheiden, weil es nur dort einen Interessenkonflikt geben kann, wo die Leistung tatsächlich (aufgrund der Erfüllung der

Voraussetzungen des jeweiligen Leistungsgesetzes) und nicht nur abstrakt vom Sozialversicherungsträger finanziert wird.

Legt man dies zugrunde, kann der Beigeladene nicht als Leistungserbringer eingeordnet werden. Auf die von ihm angebotene EX-IN-Ausbildung besteht kein Anspruch. Es besteht auch keine Leistungs- bzw. Vergütungsvereinbarung zwischen dem Beigeladenen und einem Träger. Dass einzelne Landesbehörden bei anderen Anbietern von der Erstattungsfähigkeit der EX-IN-Ausbildung ausgehen, bindet das Verwaltungsgericht Berlin nicht und durfte auch nicht indiziell in die gerichtliche Entscheidungsfindung einfließen. Entscheidend ist die Erstattungsfähigkeit im Einzelfall, die durch die Inhalte und Modalitäten des jeweils angebotenen EX-IN-Ausbildungsprogramms determiniert wird wie von der Erfüllung von Qualitätskriterien, die für die Erstattung der Ausbildungskosten durch einen Leistungsträger auf Grundlage des jeweiligen Leistungsgesetzes entscheidend sind. Die vom Beigeladenen angebotene Ausbildung erfüllt diese Kriterien nicht. Der Beigeladene verfügt weder über eine „AZWV-Zertifizierung“ (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) oder ein vergleichbares anerkanntes Gütesiegel

Vgl. Regierungspräsidium Karlsruhe, Liste anerkannter Gütesiegel nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg, Stand Mai 2023, **Anlage B 1**.

für die EX-IN-Kurse, das u. a. Voraussetzung für eine Übernahme der Ausbildungskosten durch einen Leistungsträger wäre. Der Beigeladene ist auch nicht in der Liste der anerkannten Bildungsträger nach dem Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg aufgeführt.

Vgl. Regierungspräsidium Karlsruhe, Liste anerkannter Bildungseinrichtungen nach § 10 Abs. 7 Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg, Stand 11.08.2023, **Anlage B 2**.

Auch inhaltlich lassen sich die EX-IN-Kurse nicht ohne Weiteres in die Leistungskategorien des § 4 Abs. 1 SGB IX fassen, dessen Finalvorgaben nicht losgelöst, sondern i. V. m. den jeweils anwendbaren Leistungsgesetzen ausgelegt werden müssen.

Vgl. *Jabben*, in: Neumann/Pahlen/Greiner/Winkler/Jabben, SGB IX, 14. Aufl. 2020, § 4 Rn. 5; *Jabben*, in: BeckOK SozR, 69. Ed. 1.9.2020, § 4 SGB IX Rn. 4.

Dass die EX-IN-Ausbildung den leistungsgesetzlichen Vorgaben entspricht, geht aus dem angefochtenen Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin nicht hervor. Das Gericht beschränkt sich darauf, die EX-IN-Ausbildung unter die Leistungskategorien des § 4 Abs. 1 SGB IX zu fassen (S. 11 des Urteils). Hiermit lässt sich die Erstattungsfähigkeit der vom Beigeladenen angebotenen EX-IN-Ausbildung nicht belegen. Legt man dies zugrunde, kann der Beigeladene nicht als Leistungserbringer i. S. d. § 1 Abs. 3 EUTBV eingeordnet werden.

### **III. Beurteilungsspielraum i. R. d. Zuteilungsentscheidung nach § 9 Abs. 2 EUTBV**

Wir vertiefen unseren erstinstanzlichen Vortrag zum Beurteilungsspielraum der Beklagten bei der Anwendung der Zuteilungskriterien des § 9 Abs. 2 EUTBV wie folgt: Für den Beurteilungsspielraum besteht eine hinreichende normative Ermächtigung im SGB IX (dazu 1.). Jedenfalls folgt ein solcher Spielraum aus den Funktionsgrenzen der Rechtsprechung bei der rechtlichen Würdigung der Zuteilungsentscheidung nach § 9 Abs. 2 EUTBV (dazu 2.)

#### **1. Normative Grundlage des Beurteilungsspielraums**

Die Einräumung von Letztentscheidungsbefugnissen an die Exekutive bedarf grundsätzlich einer normativen Ermächtigung durch ein Parlamentsgesetz. Sie muss aus diesem jedenfalls im Auslegungswege ermittelt und bestimmt werden können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. Mai 2011 – 1 BvR 857/07 –, BVerfGE 129, 1-37, juris Rn. 74). Eine solche Ermächtigung sieht § 32 Abs. 7 SGB IX vor. Aus dessen Satz 1 folgt, dass die Zuständigkeit für die Umsetzung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) liegt. Das BMAS wird nach § 32 Abs. 7 Satz 4 SGB IX nicht nur dazu ermächtigt, die EUTB durch Rechtsverordnung umzusetzen, sondern auch dazu, sie auszugestalten. Dem zusätzlich eingeführten Tatbestandsmerkmal der „Ausgestaltung“ lässt sich entnehmen, dass der Gesetzgeber dem BMAS bei der Umsetzung der EUTB einen großen Spielraum gewähren wollte. Andernfalls hätte es einer Differenzierung zwischen den Tatbestandsmerkmalen „Umsetzung“ und „Ausgestaltung“ nicht bedurft. Das mag auf Ebene der Normgebung der EUTBV noch keine größere Rolle spielen, da die Ermächtigung zur Exekutivnormsetzung in den Grenzen von Art. 80 Abs. 1 Satz 2 f. GG per se mit einer Ausgestaltungsbefugnis der Exekutive verbunden ist. Für den Vollzug der EUTBV ist das Tatbestands-

merkmal der „Ausgestaltung“ jedoch entscheidend. Wie sich aus § 32 Abs. 7 Satz 2 EUTBV ergibt, wird das BMAS ermächtigt, seine Aufgaben zu übertragen, was mit der Beileihung der Beklagten erfolgt ist. Damit geht aber nicht nur die Umsetzung des Vollzugs der EUTBV im Einzelfall auf die Beklagte über, sondern auch dessen Ausgestaltung. Die Ausgestaltung beschränkt sich jedoch nicht allein auf operative und organisatorischen Vollzugsmaßnahmen. Sie erfasst auch die Steuerungsebene und damit Wertungsentscheidungen, welche die geographische Allokation von Angeboten im jeweiligen VZÄ-Sprengel betreffen, um so den Normzielen des § 32 SGB IX und der EUTBV gerecht zu werden. Um diese Steuerungsfunktion der Beklagten zu ermöglichen, hat der Verordnungsgeber § 9 EUTBV insgesamt so gefasst, dass die für die Zuteilung zu treffende Tatsachen- und Wertungsentscheidung der Behörde – die Auswahlentscheidung nach § 9 Abs. 2 EUTBV – das originäre, nur begrenzt überprüfbare Refugium der Auswahlbehörde sein soll.

Dies ergibt bereits die Auslegung des § 9 Abs. 1 EUTBV. Dort heißt es: „Erfüllen bezogen auf das Gebiet eines Landes mehr Antragsteller die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses nach § 8 [...], tritt hinsichtlich der Antragsteller im Gebiet des betreffenden Landes, des betreffenden Landkreises oder der betreffenden kreisfreien Stadt oder des Bezirkes des Stadtstaates an die Stelle des Anspruchs nach § 3 Absatz 1 ein Anspruch der Antragsteller auf Teilnahme an einem Zuteilungsverfahren.“ Danach hat in einem Konkurrenzfall jeder der grundsätzlich geeigneten Bewerber keinen Anspruch auf Gewährung des Zuschusses nach § 3 Abs. 1 EUTBV mehr, sondern lediglich einen Anspruch „auf Teilnahme am Zuteilungsverfahren“. Er kann also nur beanspruchen, an dem ordnungsgemäß durchzuführenden Verfahren beteiligt zu werden, nicht aber als „Bester“ nach den Kriterien der Nummern 1 – 3 tatsächlich auch ausgewählt zu werden. Daraus lässt sich schließen, dass die Behörde – die Beklagte – bei der Auswahl zwischen den im Zuteilungsverfahren beteiligten (und zu beteiligenden) Antragstellern einen Beurteilungsspielraum hat und lediglich die ordnungsgemäße, rechtmäßige Beteiligung am Verfahren nachprüfbar ist.

Auch aus dem Wortlaut und der Binnensystematik des § 9 Abs. 2 EUTBV kann geschlossen werden, dass die Delegation der Ausgestaltung der EUTBV auf die Beklagte im Zuteilungsverfahren mit einem Beurteilungsspielraum einhergehen sollte (der bereits auf Ebene der Parlamentsgesetzes angelegt war). Die Normierung von wertungs- und prognoseabhängigen Zuteilungskriterien wie „Wohnortnähe“ und „Flächendeckung“ (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 EUTBV) oder „Angemessenheit“ der Personalausstattung in (§ 9 Abs. 2 Nr.

3 EUTBV) lässt erkennen, dass der Auswahlbehörde ein Entscheidungskorridor überlassen werden sollte, um deren Handeln zu flexibilisieren und die Normziele der EUTBV im Einzelfall bestmöglich umzusetzen.

## **2. Beurteilungsspielraum aufgrund der Eigenart der Zuteilungsentscheidung des § 9 Abs. 2 EUTBV**

Es ist allgemein anerkannt, dass justizförmig eingeschränkt nachprüfbare Beurteilungsspielräume der Verwaltung auch ohne gesetzliche Grundlage von Verfassungs wegen zulässig sind, wenn eine weitergehende gerichtliche Kontrolle zweifelsfrei an die Funktionsgrenzen der Rechtsprechung stieße (siehe etwa BVerfG, Beschluss vom 17. April 1991 – 1 BvR 419/81 –, BVerfGE 84, 34-58, juris Rn. 48). Hierbei handelt es sich um Konstellationen, in denen die Tatbestandsmerkmale der Norm und hierauf aufbauend der Subsumtionsvorgang durch prognostische und subjektive wertende Elemente geprägt sind, welche die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit nur durch ihre eigenen – nicht notwendig richtigeren – Einschätzungen ersetzen können.

Zu den entsprechenden Fallgruppen siehe die systematische Rechtsprechungsübersicht und Erläuterung von *Sachs*, in: Stelkens/Bonk/Sachs/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2022, § 40 Rn. 175 ff. sowie von *Geis*, in: Schoch/Schneider/Geis, VwVfG 3. EL August 2022, § 40 Rn. 148 ff.

Dies gilt vor allem für Konkurrentenklagen betreffend die Bewertung von Zulassungskriterien für Marktzulassungen nach den einschlägigen Gemeindeordnungen oder nach § 70 GewO, aber auch für die Beurteilung von Vergabekriterien im Rahmen von Vergabekammerentscheidungen, mithin für Konstellationen, die mit dem streitgegenständlichen Bewilligungsverfahren vergleichbar sind.

Betreffend die Zulassungskriterien für ein Volksfest bei einer Entscheidung nach § 70 Abs. 1,3 GewO vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 28. Juli 2015 – 22 ZB 14.1261 –, juris Rn. 38; betreffend die Zulassung zu einem Markt nach § 21 BayGO siehe Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 17. September 2018 – 4 CE 18.1620 –, juris Rn. 20 – 45; zum Beurteilungsspielraum der Vergabestelle in Bezug auf die Wertung einzelner Vergabekriterien siehe OLG München, Beschluss vom 7. April 2011 – Verg 5/11 –, Rn. 137, juris; zum Beurteilungsspielraum wegen subjektiv-wertenden Einschätzung i. R. v. § 127 GWB vgl. BKartA Bonn, Beschluss vom 13. Februar 2023 – VK 2 - 114/22 –, juris Rn. 180); ausführlich zum Beurteilungsspielraum der Vergabestelle betreffend die

Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe im Vergaberecht, die für die Eignungsprüfung maßgeblich sind (Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde) ausführlich *Prieß*, in: Beck-VergabeR, 1. Aufl. 2001, VOB, Teil A, § 2 Rn. 26 ff. m. w. N.

Die beschränkte gerichtliche Prüfung des der Verwaltung eingeräumten Beurteilungsspielraums bezieht sich in solchen Fällen allein darauf, ob die Konkretisierung der Zuteilungskriterien diskriminierungsfrei erfolgt ist,

vgl. Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 26. November 2013 – 3 B 494/13 –, juris Rn. 9 betr. die Zulassung zu einem Markt nach § 70 GewO

die der konkreten Beurteilung zugrundeliegenden tatsächlichen Annahmen zutreffend sind, ob gegen Denkgesetze oder allgemein gültige Wertmaßstäbe verstoßen worden ist, ob sachwidrige Erwägungen angestellt worden sind oder ob ein Verfahrensfehler vorliegt. Um die nachträgliche gerichtliche Überprüfbarkeit zu gewährleisten, muss das Verwaltungshandeln zudem sowohl hinsichtlich der anzuwendenden Auswahlkriterien als auch hinsichtlich des konkreten Auswahlvorgangs hinreichend transparent und objektiv nachvollziehbar sein.

Vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 17. September 2018 – 4 CE 18.1620 –, juris Rn. 20 – 45 betreffend die Zulassung zu einem Markt nach § 21 BayGO.

Nach diesem Maßstab ist auch im Rahmen der Zuteilungsentscheidung nach § 9 Abs. 2 EUTBV ein Beurteilungsspielraum der Beklagten anzuerkennen. Die Tatbestandsmerkmale der Norm und deren Gewichtung im Einzelfall sind durch prognostische und subjektive wertende geprägt, deren justizförmige Überprüfung keine bessere Richtigkeitsgewähr verspricht als jene der Beklagten. Ob die von § 9 Abs. 2 Nr. 1 EUTBV geforderte Flächendeckung und/oder Wohnortnähe eines Beratungsangebots gegeben ist, hängt von einer Vielzahl tatsächlicher und planerischer Verhältnisse ab, wie u.a. Siedlungs- und Einwohnerverteilung, Bau- und Verkehrsinfrastruktur wie auch Binnenmigration in den jeweiligen Landkreisen und Städten über die gesamte Bewilligungsperiode. Die Frage, ob die Personalausstattung des betreffenden Beratungsangebotes angemessen ist (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 3 EUTBV), ist ebenfalls wertungsabhängig und kann durch ein Gericht nicht besser überprüft werden als durch die sachnähere Auswahlbehörde, so dass sich die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung allein auf die Kontrolle von Beurteilungsfehlern beschränkt.



#### **IV. Rechtmäßigkeit der Zuteilungsentscheidung der Beklagten**

Die Zuteilungsentscheidung der Beklagten nach § 9 Abs. 2 EUTBV ist – insbesondere unter Berücksichtigung unseres weiteren Vortrags zum Beurteilungsspielraum – rechtmäßig. Wir verweisen für die Einzelheiten auf unseren erstinstanzlichen Vortrag (Schriftsatz vom 06.04.2023, S. 6 ff.)

#### **V. Ergebnis**

Nach alledem ist die Klage unzulässig und unbegründet. Daher ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

(Hartmut Scheidmann)  
Rechtsanwalt

(Alexander Sustal)  
Rechtsanwalt

## BONN

PROF. DR. KONRAD REDEKER (1923–2013)  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
DR. KURT SCHÖN (1928–1986)  
PROF. DR. HANS DAHS (1935–2018)  
DR. KLAUS D. BECKER  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
ULRICH KELLER (1943–2022)  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
ULRIKE BÖRGER  
Fachwältin für Familienrecht  
DR. FRIEDWALD LÜBBERT  
DR. KAY ARTUR PAPE  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
DR. CHRISTIAN D. BRACHER  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
PROF. DR. ANDREAS FRIESER\*  
Fachanwalt für Erbrecht  
PROF. DR. BURKHARD MESSERSCHMIDT  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
DR. JÜRGEN LÜDERS\*  
Fachanwalt für Steuerrecht  
GERNOT LEHR\*  
PROF. THOMAS THIERAU\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
DIETER MERKENS\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
DR. KLAUS WALPERT  
DR. HEIKE GLAHS  
AXEL GROEGER\*  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
DR. RONALD REICHERT\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
ANDREAS OKONEK\*  
STEFAN TYSPER  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
PROF. DR. HEIKO LESCH\*  
WOLFGANG KREYSING  
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht  
DR. JAKOB WULFF\*  
PROF. DR. WOLFGANG ROTH, LL.M.\*  
DR. MICHAEL WINKELMÜLLER\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
PROF. DR. BERND MÜSSIG\*  
BARTHOLOMÄUS AENGENVOORT\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
DR. ANDREAS ROSENFELD\*  
PROF. DR. ALEXANDER SCHINK  
DR. MATTHIAS GANSKE\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Vergaberecht  
DR. MARCO RIETDORF\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
DR. CHRISTIAN MENSCHING, LL.M.\*  
DR. MARKUS DIERKSMEIER, LL.M.\*  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
PHILIPP HUMMEL\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
DR. LARS KLEIN\*  
EUGEN KUNZ  
ALEXANDER LEIDIG\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
DR. UDO SÖNS\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
DANIEL HÜRTER\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
DR. DANIEL NEUHÖFER, LL.M.\*  
Fachanwalt für Strafrecht  
MATTHIAS FLOTMANN  
JULIAN LEY  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
FLORIAN VAN SCHEWICK\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
DR. CORNEL POTTHAST, LL.M.\*  
Fachanwalt für Erbrecht

TOBIAS ODY  
MARKUS FRANK  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
JULIA PIEPER, LL.M. EUR.  
STEPHAN SCHUCK  
DR. ALEXANDER SCHÜSSLER  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
THERESA PHILIPPI  
DR. MORITZ GABRIEL  
DR. DANIEL KREBÜHL  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
VANESSA OFFERMANN  
DR. CATHRIN BRÜNKMANS  
ANJA HÄMMERL  
DR. MANUEL KOLLMANN  
PASCAL GÖPNER  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
JULIAN VOLLMER  
DR. CHRISTIAN LUTSCH  
DR. PHILIPP GEORG KAMPMANN  
PATRICK SCHÄFER  
DR. LUKAS SCHEFER  
DR. DOMINIK J. SNJKA  
PAULINA BARDENHAGEN  
HELENA BACKES  
DR. KRISTINA STOMPER  
MATTHIAS SCHLÜTER  
DR. SIMON BLÄTGEN  
JESSICA MAGDALENA GRAEBER  
DR. PHILIPP BENDER  
SARAH-MARIA GERBER  
KAROLIN JUNG  
MICHAEL ROSENFELD  
DR. EVA REUTERS  
RICHARD ZEUMER  
JULIA TISCHLER  
CAROLINA CAKAR  
PROF. DR. SUZAN DENISE HÜTTEMANN, MRes  
Professorin an der Universität Lüneburg  
Of Counsel

## BERLIN

DR. DIETER SELLNER  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
PROF. DR. PETER-ANDREAS BRAND\*  
PROF. DR. OLAF REIDT\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
ULRICH BIRNKRAUT\*  
HARTMUT SCHEIDMANN  
DR. STEPHAN GERSTNER\*  
DR. ULRICH KARPENSTEIN\*  
DR. TOBIAS MASING\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
DR. FRANK FELLEBERG, LL.M.\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
DR. GERNOT SCHILLER\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
DR. ANDREAS ROSENFELD\*  
SABINE WILDFEUER\*  
Fachwältin für gewerblichen Rechtsschutz  
DR. GERO ZIEGENHORN\*  
DR. CHRISTIAN JOHANN  
DR. CHRISTIAN ECKART, LL.M.\*  
DR. CORNELIUS BÖLLHOFF\*  
KATHRIN DINGEMANN\*  
Fachwältin für Verwaltungsrecht  
DR. MATTHIAS KOTTMANN, Maître en Droit\*  
DR. JULIAN AUGUSTIN\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

TOBIAS ODY  
DR. ROYA SANGI, Máster en Filosofía Política  
CAROLINE GLASMACHER, LL.M.  
Fachwältin für Informationstechnologierecht  
FLORIAN BECK  
DR. DIANE LINDERMANN  
DR. STEFANIE SCHULZ-GROSSE  
DR. KORBINIAN REITER, LL.M.  
TOBIAS GAFUS  
DR. TORSTEN STIRNER  
PHILIPP BREULING  
DR. ANNA GENSKE, M.mel.  
ALEXANDER SUSTAL  
DR. CORNELIUS WEFING  
DR. ALEXANDRA KÜRSCHNER  
KLAAS HOLST  
DR. SOPHIE BEAUCAMP, LL.M. (LSE)  
ALISA J. PRIESS  
OSKAR SCHUMACHER  
TASSILO SCHRÖCK  
SUSANNA BARTHMAN, LL.M.  
PROF. DR. JÖRG PHILIPP TERHECHTE  
Professor an der Universität Lüneburg  
Of Counsel

## BRÜSSEL

DR. ANDREAS ROSENFELD\*  
DR. STEPHAN GERSTNER\*  
DR. ULRICH KARPENSTEIN\*  
DR. SIMONE LÜNENBÜRGER  
DR. SEBASTIAN STEINBARTH, LL.M.\*  
DR. CLEMENS HOLTSMANN  
DR. LESLIE MANTHEY, LL.M.  
LIZA SCHÄFER  
DR. FRIEDRIKE DORN

## LEIPZIG

DR. THOMAS STICKLER\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
Fachanwalt für Vergaberecht  
DR. SOPHIA POMMER  
IRINA KIRSTIN FESKE  
DR. HANS WOLFRAM KESSLER  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
PAUL LIEBER  
JANA STAINOV

## LONDON

PROF. DR. PETER-ANDREAS BRAND\*  
SABINE WILDFEUER\*  
Fachwältin für gewerblichen Rechtsschutz

## MÜNCHEN

DR. JÜRGEN LÜDERS\*  
Fachanwalt für Steuerrecht  
HANS-PETER HOH\*  
PROF. DR. BURKHARD MESSERSCHMIDT  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
PROF. DR. BERND MÜSSIG\*  
DR. MAX REICHERZER\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
DR. CORNELIUS BÖLLHOFF\*  
DR. UDO SÖNS\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
MATTHIAS FLOTMANN  
IRA GALLASCH  
CORNELIA FINSTER  
DR. THEODOR SHULMAN, LL.M.  
NADJA BERGER

\* Mitglied der Partnerschaftsgesellschaft mbB